



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 277-279)**
Titel **Beschluß des Obergerichtes betreffend die
Übernahme öffentlicher Ämter durch Beamte und
Angestellte der Rechtspflege.**

Ordnungsnummer

Datum 14.10.1929

[S. 277] Das Obergericht des Kantons Zürich
hat

in Anlehnung an den Beschluß des Regierungsrates betreffend die Übernahme
öffentlicher Ämter durch Beamte, // [S. 278] Angestellte und Arbeiter der
Staatsverwaltung vom 8. Mai 1929

beschlossen:

I. Für die Übernahme öffentlicher Ämter durch Beamte und Angestellte der
Rechtspflege, in der Folge Angestellte genannt, gelten folgende Grundsätze:

1. Vollbeschäftigte Angestellte bedürfen zur Übernahme eines Mandates als Mitglied
der Bundesversammlung, des Kantonsrates, des Großen Stadtrates Zürich und des
Großen Gemeinderates Winterthur der Bewilligung der Verwaltungskommission des
Obergerichtes.
Für die hier nicht genannten Nebenämter bleibt § 24 der Besoldungsverordnung
vorbehalten.
2. Die Bewilligung zur Übernahme eines der in Ziffer I, Absatz 1, genannten Ämter wird
in der Regel erteilt, die gleichzeitige Übernahme zweier solcher Ämter dagegen in
der Regel verweigert.
3. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes behält sich jederzeit das Recht vor,
die Bewilligung zurückzuziehen oder, auch bei nicht bewilligungspflichtigen Ämtern,
geeignete Auflagen zu machen, wenn die dienstlichen Obliegenheiten durch das
Nebenamt und insbesondere durch die Betätigung in Kommissionen beeinträchtigt
werden.
4. Ein Abzug an der Besoldung oder am Ferienurlaub infolge der durch das öffentliche
Amt verursachten Versäumnis der Arbeitszeit findet in der Regel nicht statt.
Wird durch die Abwesenheit infolge des öffentlichen Amtes eine Stellvertretung
notwendig, so sind die Kosten vom Angestellten zu bezahlen.

II. Wer ein unter Disp. I, Ziff. 1, Abs. 1, fallendes Nebenamt bereits bekleidet, hat dies
bis 10. November 1929 dem Obergericht mitzuteilen, unter Angabe der Amtsdauer und
des Zeitpunktes, in welchem er das Amt übernommen hat.

III. Mitteilung an die Obergerichtskanzlei, die Bezirksgerichte, die Notariate, sowie – mit
Ausnahme der stadt- // [S. 279] zürcherischen – die Friedensrichterämter und die
Betreibungsämter und Gemeindeammannämter, ferner Publikation in Amtsblatt und
Gesetzessammlung.



Zürich, den 14. Oktober 1929.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

E. Fehr.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. F. Herzog.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.09.2015]